



**Postulat von Karl Nussbaumer und Thomas Werner  
betreffend Autos und Sozialhilfe  
(Vorlage Nr. 2067.1 - 13842)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 2. Oktober 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Karl Nussbaumer, Menzingen, und Thomas Werner, Unterägeri, sowie 33 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 7. Juli 2011 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat soll prüfen, wie das Sozialhilfegesetz dahingehend abgeändert werden kann, dass Sozialhilfeempfänger/innen während der Zeit der Fürsorgeabhängigkeit keine Motorfahrzeuge mieten, besitzen oder zu Eigentum erwerben dürfen. Zudem darf ein Fahrzeug keiner Drittperson zum Gebrauch überlassen werden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Leistungskürzung um die Summe der errechneten Kosten des Motorfahrzeuges. Ausnahmen können bewilligt werden, wenn das Auto zur Generierung eines eigenen Erwerbseinkommens und damit zur Senkung der Sozialhilfeunterstützung führt. Auch für Fahrten, welche gesundheitlich notwendig sind und nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln vollzogen werden können, können Ausnahmen bewilligt werden.

Begründet wird das Postulat wie folgt: Sozialhilfeempfänger/innen würden grundsätzlich kein eigenes Auto benötigen. Sie könnten ihre Aufgaben mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erledigen und so auch ihren Anteil zum Umweltschutz leisten. Zusätzlich würden die Unterhaltskosten eines Autos monatlich mindestens Fr. 500.- betragen. Mit einer Grundentschädigung von Fr. 960.- gemäss SKOS könne sich kein/e Sozialhilfeempfänger/in diesen Luxus leisten. Es sollte auch verhindert werden, dass Väter oder Mütter das Geld anstatt für die Familie für die Autos ausgeben.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 25. August 2011 an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Wir unterbreiten Ihnen dazu den nachfolgenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze
2. Gesetzliche Grundlagen zur Sozialhilfe im Kanton Zug
3. Möglichkeiten und Grenzen der Sozialhilfe im Umgang mit dem Thema Auto
4. Situation der Sozialhilfebeziehenden im Kanton Zug
5. Rechtliche Aspekte hinsichtlich eines generellen Autoverbotes
6. Einschätzung der Gemeinden
7. Beurteilung des Postulats durch den Regierungsrat
8. Antrag

## 1. In Kürze

**Der Kanton Zug lehnt ein generelles Autoverbot für Sozialhilfebeziehende ab.**

**Der Regierungsrat spricht sich gegen ein generelles Verbot von Autos aus. Er erachtet eine Einzelfallbeurteilung als zweckmässig. Dazu ist keine Änderung des Sozialhilfegesetzes nötig.**

Im August 2011 überwies der Kantonsrat ein Postulat an den Regierungsrat, um zu prüfen, wie das Sozialhilfegesetz geändert werden kann, so dass Sozialhilfebeziehende keine Motorfahrzeuge mieten, besitzen oder zu Eigentum erwerben dürfen. Zudem dürfe ein Fahrzeug keiner Drittperson zum Gebrauch überlassen werden. Bei Zuwiderhandlung habe eine Leistungskürzung um die Summe der errechneten Kosten des Motorfahrzeuges zu erfolgen. Ausnahmen sollen nach dem Willen der Postulanten und der Mitunterzeichnenden nur aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen möglich sein.

### **Grundlagen und Fakten zur Sozialhilfe**

Der Regierungsrat hält fest, dass die Sozialhilfe keine Autos finanziert. Wer ein Motorfahrzeug (Auto oder Motorrad) besitzt und Sozialhilfe bezieht, darf dieses grundsätzlich nur dann behalten, wenn der Wert unter dem Vermögensfreibetrag liegt. Für den Unterhalt eines Autos gibt es normalerweise kein Geld. In der Sozialhilfe sind Auflagen und Weisungen möglich. Wenn Hinweise auf eine Zweckentfremdung der Sozialhilfe vorliegen, kann die Behörde die Unterstützungsleistungen mit der Weisung zur Hinterlegung der Kontrollschilder verbinden. Wird die Weisung nicht eingehalten, so kann die Sozialhilfe gekürzt werden.

### **Einzelfallbeurteilung**

Nach Auffassung des Regierungsrates und der Gemeinden wäre es unverhältnismässig und damit rechtlich unzulässig, Sozialhilfebeziehenden generell zu verbieten, ein Auto zu besitzen, zu mieten, zu erwerben oder an Dritte auszuleihen. Ein gelegentliches Mieten eines Motorfahrzeuges soll möglich sein (z.B. für den Transport von Waren bei einem Umzug). Ein Auto kann zudem die Vermittelbarkeit in den Arbeitsmarkt verbessern, insbesondere im Niedriglohnbereich. Der Regierungsrat erachtet eine Einzelfallbeurteilung als zweckmässig. Die Ursachen des Sozialhilfebezugs sind vielfältig, die Unterstützung dauert unterschiedlich lang, die Lebenssituation von Sozialhilfebeziehenden ist sehr verschieden (familiär, beruflich, altersmässig sowie gesundheitlich) und die Unterstützungsbudgets werden individuell bemessen.

### **Ausreichende gesetzliche Grundlagen**

Nur die wenigsten Kantone haben explizite gesetzliche Regelungen betreffend Autoeigentum oder -besitz in der Sozialhilfe. Gerichtsurteile zeigen, dass auch bei einem gesetzlich verankerten Autoverbot der Einzelfall beachtet werden muss. Ein generelles Autoverbot würde dem Verhältnismässigkeitsprinzip widersprechen und wäre deshalb nicht rechtmässig. Der Regierungsrat und die Gemeinden halten die gesetzlichen Bestimmungen für ausreichend, um im Einzelfall den Umgang mit Autos bei Sozialhilfebezug zu regeln. Der Regierungsrat beantragt daher, das Postulat nicht erheblich zu erklären und abzuschreiben.

## 2. Gesetzliche Grundlagen zur Sozialhilfe im Kanton Zug

Gemäss § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (Sozialhilfegesetz, SHG; BGS 861.4) fällt die wirtschaftliche Sozialhilfe in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der Einwohner- und Bürgergemeinden, wobei der zuständige Gemeinderat als Sozialbehörde der Gemeinde amtiert oder deren Aufgaben und Kompetenzen einer Kommission überträgt (§ 11 SHG). Seit dem Inkrafttreten der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA 1) im Jahr 2006 beteiligt sich der Kanton nicht mehr finanziell an der Sozialhilfe.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe betreffend der Sozialhilfe ist es Sache der zuständigen Gemeindebehörde, zu überprüfen, ob die Voraussetzungen zur Gewährung wirtschaftlicher Unterstützung gegeben sind. Die betroffenen Personen haben dabei gemäss § 23 SHG eine Mitwirkungspflicht. Sie haben über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen einzureichen (Abs. 1). Zudem haben sie erhebliche Veränderungen in ihren Verhältnissen unverzüglich zu melden (Abs. 2). Die Sozialbehörden sind berechtigt, nötigenfalls bei Dritten Auskünfte einzuholen, in der Regel nach Orientierung der betroffenen Person (Abs. 3).

Die Unterstützung hat nach § 20 Abs. 1 SHG den Bedarf für einen angemessenen Lebensunterhalt zu decken. Das SHG besagt im Weiteren, dass die Unterstützung mit Auflagen und Weisungen verbunden werden darf, die sich auf die Verwendung der Beiträge beziehen oder geeignet sind, die Lage der Hilfe suchenden und ihrer Angehörigen zu verbessern (§ 21<sup>bis</sup> SHG). Nach § 21<sup>ter</sup> Abs. 1 SHG werden die Leistungen in der Regel gekürzt, verweigert oder unterbrochen, wenn die Hilfe suchenden a) Anordnungen der Sozialdienste nicht befolgen, insbesondere über ihre Verhältnisse keine oder falsche Auskunft geben, b) die Einsichtnahme in ihre Unterlagen verweigern, c) Leistungen unzumutbar verwenden und d) Auflagen und Weisungen missachten.

## 3. Möglichkeiten und Grenzen der Sozialhilfe im Umgang mit dem Thema Auto

Die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe erfolgt im Kanton Zug, ebenso wie in den meisten anderen Kantonen, gestützt auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Gemäss diesen Richtlinien finanziert die Sozialhilfe keine Autos. Ein Auto gilt als liquidierbarer Vermögenswert. Eigentümerinnen und Eigentümer von Motorfahrzeugen (Auto oder Motorrad) dürfen dieses in der Regel nur behalten, wenn der aktuelle Wert den Vermögensfreibetrag nicht übersteigt. Wenn der aktuelle Wert höher liegt, ist das Motorfahrzeug grundsätzlich zu veräussern, bevor die Sozialhilfe zum Zug kommt. Andernfalls gilt die gesuchstellende Person als nicht bedürftig und es besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe.

Wenn der Wert des Autos den Vermögensfreibetrag nicht übersteigt, berücksichtigt die Sozialhilfe die Kosten für den Unterhalt nur in wenigen Ausnahmefällen im Unterstützungsbudget (z.B. unter besonderen Umständen bei Erwerbstätigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen). Dabei handelt es sich normalerweise um die Betriebskosten (z.B. Fahrzeugsteuer, Versicherung sowie Benzinkosten). Wertvermehrende Beträge wie beispielsweise Abschreibungen oder Leasingkosten werden nicht angerechnet. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist aber pauschalisiert und überlässt es den unterstützten Personen, ihn ihren Bedürfnissen entsprechend einzuteilen. Haushalte, die ergänzend zur Grundsicherung Einkommensfreibeträge und/oder Integrationszulagen generieren, verfügen über einen grösseren finanziellen Spiel-

raum. Faktisch sind sie aufgrund der ihnen in sehr beschränktem Mass zur Verfügung stehenden Geldmittel aber ebenfalls stark eingeschränkt.

Die Sozialbehörde hat beim Thema Auto und Sozialhilfe auf den Einzelfall bezogen zu entscheiden. Sozialhilfebeziehenden kann aus Gründen der Verhältnismässigkeit die Benutzung eines privaten Autos nicht generell, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen verboten werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass eine Auflage oder Weisung betreffend den Besitz eines Motorfahrzeugs zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels als geeignet und notwendig erscheint. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Freiheitsbeschränkungen stehen, die den Privaten auferlegt werden. Darüberhinaus muss sich eine Auflage oder Weisung mit dem Zweck der Sozialhilfe decken. Sie soll demnach die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit fördern, oder die zweckdienliche Verwendung der Sozialhilfegelder sicherstellen (SKOS-Richtlinien A.8.1). Wenn konkrete Hinweise auf eine Zweckentfremdung der Sozialhilfe vorliegen, kann die Sozialbehörde z.B. ihre Leistungen mit der Weisung zur Hinterlegung der Kontrollschilder verbinden. Wird die Weisung nicht befolgt, kann die Pauschale für den Grundbedarf des Lebensunterhalts für die Dauer von maximal 12 Monaten um höchstens 15 Prozent gekürzt werden. Im Weiteren können Leistungen mit Anreizcharakter (Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen) gekürzt oder gestrichen werden. Bei Kürzungen ist die Situation von mitbetroffenen Personen einer Unterstützungseinheit angemessen zu berücksichtigen (SKOS-Richtlinien A.8.2). Dauert die wirtschaftliche Unterstützung nur kurze Zeit (weniger als ein halbes Jahr), so kann in der Regel die Einstellung des Fahrzeugs (Abgabe der Kontrollschilder) aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht verlangt werden, es sei denn, Drittpersonen (z.B. Kinder) erleiden Nachteile, wenn der sozialhilferechtliche Unterhaltsbeitrag für die Bezahlung von Fahrzeugkosten verwendet wird. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob ein solcher Sachverhalt vorliegt.

Im Kanton Zug sehen die aktuellen gesetzlichen Grundlagen der Sozialhilfe also grundsätzlich die Möglichkeit vor, Sozialhilfebeziehenden den Besitz eines Motorfahrzeugs (Auto oder Motorrad) zu verbieten, sofern der Wert des Fahrzeugs den Vermögensfreibetrag übersteigt. Wenn der Wert unter dem Vermögensfreibetrag liegt, kann die Benutzung des eigenen Fahrzeugs verboten werden, sofern konkrete Hinweise auf eine Zweckentfremdung der Sozialhilfe bestehen. Wenn eine entsprechende Auflage nicht befolgt wird, kann die Sozialhilfe im Rahmen der Sanktionsmöglichkeiten gemäss den SKOS-Richtlinien gekürzt werden.

#### **4. Situation der Sozialhilfebeziehenden im Kanton Zug**

Es gibt eine Vielzahl von Gründen für den Bezug von Leistungen der Sozialhilfe, z.B. fehlendes Vermögen, Arbeitslosigkeit ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, Erwerbsunfähigkeit ohne Anspruch auf Versicherungsleistungen, ungenügendes Einkommen für den Lebensunterhalt (Lohn, Sozialversicherungen, Stipendien, Unterhaltsbeiträge etc.), vorübergehende wirtschaftliche Notlage, weil z.B. ein Rentenanspruch noch nicht abgeklärt ist oder Zahlungen noch ausstehen (Überbrückung oder Bevorschussung durch die Sozialhilfe).

Laut der Sozialhilfestatistik des Kantons Zug sind im Jahr 2010 rund 1'200 Haushalte mit finanziellen Leistungen der Sozialhilfe unterstützt worden. Dies entspricht rund 2.6 Prozent der Privathaushalte und rund 1.7 Prozent der Kantonsbevölkerung. Rund ein Drittel der Sozialhilfebeziehenden im erwerbsfähigen Alter war erwerbstätig und wurde ergänzend zum Lohn finanziell unterstützt. Bei mehr als der Hälfte der Unterstützungsdossiers (rund 55 Prozent) gab es ausser der Sozialhilfe noch weitere Einnahmequellen. Der Leistungsbezug dauerte bei ungefähr 40 Prozent der unterstützten Haushalte weniger als ein Jahr. 429 Dossiers wurden im Jahr

2010 abgeschlossen, davon wurden 60 Prozent weniger als ein Jahr unterstützt (Bezugsdauer Median: neun Monate).

Mangels eigener Daten hat die Direktion des Innern auf Anregung der kantonalen Sozialkommission bei den Sozialdiensten der Einwohner- und Bürgergemeinden eine Umfrage durchgeführt, um zu erfahren, wie viele Sozialhilfebeziehende zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Motorfahrzeug im Rahmen des Vermögensfreibetrags gemäss SKOS-Richtlinien besaßen und wie die Gemeinden damit umgegangen sind. Im Jahr 2010 wurden laut Sozialhilfestatistik im Kanton Zug 461 Haushalte neu unterstützt. Bei ungefähr 100 Neuanmeldungen handelte es sich um Haushalte mit einem Motorfahrzeug. In eher peripheren Orten wie z.B. Walchwil, Oberägeri und Menzingen gab es prozentual mehr Neuanmeldungen mit einem Auto im Haushalt als in zentraler gelegenen Orten wie z.B. Zug, Baar, Cham oder Risch. In etwa 20 Fällen wurden die Kosten für die Benützung des Motorfahrzeugs aufgrund des Arbeitswegs im individuellen Unterstützungsbudget berücksichtigt. Als weitere Gründe wurden vereinzelt noch die abgelegene Wohnlage sowie die Gesundheit genannt. In den übrigen rund 70 Fällen wurden die Kosten für die Benützung des Fahrzeugs im Budget nicht berücksichtigt. Teilweise wurde von den Sozialhilfebeziehenden verlangt, die Kontrollschilder zu deponieren. Die Rückmeldungen der Sozialdienste lassen darauf schliessen, dass das Auto bei länger dauerndem Sozialhilfebezug oft auch ohne Auflage der Gemeinde aus wirtschaftlichen Gründen veräussert oder nicht mehr benutzt wird. Ein besonderes Problem stellen für die Sozialdienste die Leasingverträge dar, weil diese oft nicht gekündigt werden können, die Sozialhilfe aber die Leasingraten nicht finanziert. Sozialhilfebeziehenden droht dadurch eine Verschuldung.

## **5. Rechtliche Aspekte hinsichtlich eines generellen Autoverbotes**

Verschiedene Urteile kantonaler Gerichte weisen auf die hohe Bedeutung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit hin. Die Rechtsprechung zeigt, dass auch bei einem gesetzlich verankerten generellen Autoverbot dem Einzelfall Rechnung zu tragen ist. Im Kanton Solothurn wurde auf Verordnungsstufe eine Bestimmung betr. Eigentum, Besitz und Benutzung eines Autos erlassen. Nach einem Urteil des Solothurner Verwaltungsgerichts vom 4. Mai 2011 stellt der § 93 Abs. 1 lit. e der Sozialverordnung die unwiderlegbare Vermutung auf, dass ein Sozialhilfeempfänger, der ein Motorfahrzeug besitzt und benutzt, obwohl er darauf weder aus erwerblichen noch aus gesundheitlichen Gründen angewiesen ist, Sozialhilfeleistungen zweckwidrig verwendet. Die Bestimmung könne sich im Einzelfall als unverhältnismässig erweisen, da sie dem Sozialhilfeempfänger verunmögliche, die Vermutung zu widerlegen. Auch das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat am 18. Mai 2011 zugunsten eines Sozialhilfebeziehenden entschieden, der sich geweigert hatte, die Kontrollschilder seines Autos zu hinterlegen. Das Urteil hält fest, der Beschwerdegegner sei in der Lage, die Kosten für den Betrieb seines Personenwagens aus der (ungekürzten) wirtschaftlichen Hilfe aufzubringen. Die Weisung zur Hinterlegung der Schilder des Personenwagens und die Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt um 15 Prozent seien unzulässig. In einem anders gelagerten Fall erklärte das Schaffhauser Obergericht in einem Urteil vom 30. April 2009 die Auflage, auf die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs durch Deponierung des Nummernschildes sei zu verzichten, für zulässig, sofern konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die Unterstützungsmittel falsch eingesetzt werden und sich daraus zusätzliche finanzielle Probleme ergeben.

Das Postulat fordert nebst einem Verbot, Motorfahrzeuge zu besitzen, auch ein Verbot, Motorfahrzeuge zu mieten und zu Eigentum zu erwerben. Die Durchsetzung eines solchen Verbotes würde jedoch schon an der Vertragsbindung solcher Leasingverträge scheitern, welche oftmals vor dem Bezug von Sozialhilfeleistungen abgeschlossen werden und bei Eintritt in die Bedürf-

tigkeit für die Vertragsparteien weiterhin verpflichtend bleiben. Hinzu kommt der Aspekt der Rechtsgleichheit. Sozialhilfebeziehenden steht wie Personen, die ihren Lebensunterhalt aus anderen Mitteln bestreiten, das Grundrecht der Vertragsfreiheit als zentrales Element der Wirtschaftsfreiheit zu. Sie können Verträge abschliessen, sofern sie mündig und urteilsfähig sind. Grundsätzlich kann es sich dabei auch um einen Miet- oder Leasingvertrag für ein Auto handeln. In solchen Fällen läge es jeweils in der Verantwortung der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners, die Zahlungsfähigkeit zu überprüfen. Wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass eine Person (unabhängig davon, ob sie Sozialhilfe bezieht oder nicht) erhebliche Schwierigkeiten im Umgang mit ihren finanziellen Mitteln hat, ist unter Umständen die Errichtung einer vormundschaftlichen Massnahme angezeigt. Allein der Umstand, dass eine Person ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus Mitteln der Sozialhilfe bestreitet, rechtfertigt nicht, ihr zu verbieten, bestimmte Verträge abzuschliessen. Ein generelles Verbot für Sozialhilfebeziehende, Motorfahrzeuge zu besitzen, zu erwerben und zu mieten, verstösst also gegen die Wirtschaftsfreiheit.

Für das von den Postulanten geforderte Verbot, ein eigenes Fahrzeug einer Drittperson zum Gebrauch zu überlassen, sind keine Gründe ersichtlich. Auch dabei würde es sich um eine weitreichende Einschränkung der Grundrechte handeln, die nicht rechtmässig ist.

Der im Postulat geforderte Abzug von monatlich Fr. 500.- bei Zuwiderhandlung läge schliesslich je nach Höhe und Zusammensetzung des individuellen Unterstützungsbudgets im Bereich des bisherigen rechtlichen Rahmens, oder aber der Betrag würde die Kürzungsmöglichkeiten im konkreten Einzelfall übersteigen und damit im Widerspruch zu den SKOS-Richtlinien stehen.

## **6. Einschätzung der Gemeinden**

Für die Durchführung der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind im Kanton Zug die Gemeinden zuständig. Der Regierungsrat hat darum beschlossen, die Gemeinden vorgängig zu konsultieren, um ihre Einschätzung zu dieser Thematik in seine Überlegungen einfliessen lassen zu können. Den Gemeinden wurde hierzu ein Entwurf der Postulatsantwort zugestellt.

Die Frage, ob die Gemeinden mit dem Entwurf einverstanden seien, haben alle elf Gemeinden grundsätzlich bejaht und sich damit gegen ein generelles Verbot ausgesprochen. Teilweise wurde betont, dass der Umgang mit Fahrzeugen in der Sozialhilfe bereits heute sehr restriktiv sei. In vielen Stellungnahmen wurde die Wichtigkeit der Einzelfallbeurteilung betont. Zwei Gemeinden haben ausdrücklich auf § 2 des Sozialhilfegesetzes aufmerksam gemacht, wonach sich die Hilfe nach den individuellen Besonderheiten und Bedürfnissen sowie nach den örtlichen Gegebenheiten richtet. Dies schliesse generelle Verbote und Vorschriften weitgehend aus. Ein Verbot der Automiete würde auch die Nutzung von Angeboten im Bereich Carsharing (Mobility) verhindern. Gerade diese Angebote würden aber eine stark angepasste Mobilität zu kalkulierbaren Kosten ermöglichen. Eine Gemeinde hat die Dispositionsfreiheit der Sozialhilfebeziehenden hervorgehoben. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt sei pauschalisiert und es sei den Sozialhilfebeziehenden überlassen, ihn ihren Bedürfnissen entsprechend einzuteilen. Es müsse sowohl die Einnahmenseite (zum Beispiel allfällige Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen), als auch die Ausgabenseite (zu erwartende Kosten für den Unterhalt des konkreten Fahrzeuges, Leasingraten oder Parkplatzmieten etc.) beachtet werden. Demgegenüber vertreten zwei Gemeinden die Auffassung, wenn Kinder mitunterstützt würden, könne unmöglich ein Auto finanziert werden, ohne dass die Kinder darunter zu leiden hätten. Die Budgets der Sozialhilfe seien sehr knapp bemessen und würden mit zunehmender Haushaltsgrösse noch mehr einschränken. Man fordere deshalb in solchen Fällen die Hilfesuchenden auf, in-

nernt angemessener Frist das Nummernschild zu deponieren. Andernfalls werde das Gesuch um Sozialhilfe abgewiesen. Zugleich weisen die beiden Gemeinden darauf hin, dass die Verwertung von Fahrzeugen oft nicht wirtschaftlich sei. Sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibe und das Auto zur Erwerbstätigkeit benötigt werde, solle es möglich sein, auf die Verwertung zu verzichten.

Die Stellungnahmen der Gemeinden weisen auf einen differenzierten Umgang mit dieser Thematik hin. Die Einschätzungen der Gemeinden gehen in die gleiche Richtung wie die Beurteilung des Regierungsrates.

## **7. Beurteilung des Postulats durch den Regierungsrat**

Wer seinen Lebensunterhalt mit Unterstützung durch die Sozialhilfe bestreitet, kann sich kein kostspieliges Auto leisten. Auf Dauer übersteigt der Unterhalt eines Autos oft die finanziellen Mittel, die Sozialhilfebeziehenden zur Verfügung stehen. Der Regierungsrat hält es deshalb für angemessen und auch wichtig, im Einzelfall sorgfältig abzuklären, ob das Auto mit den Mitteln der Sozialhilfe finanziert wird oder ob allenfalls weitere Einnahmequellen zur Verfügung stehen, die nicht deklariert wurden. Sollte dies der Fall sein, gelangen die Strafnorm des Sozialhilfegesetzes (§ 41<sup>bis</sup> SHG) und das Strafrecht zur Anwendung.

Die aktuellen Rechtsgrundlagen sehen bei Pflichtverletzungen auf den Einzelfall bezogene Sanktionsmöglichkeiten vor, die von den Gemeinden auch angewendet werden. Es ist z.B. möglich, im Rahmen eines formellen Verfahrens das Deponieren der Kontrollschilder als Auflage zu verlangen. Bei Sanktionen ist eine sorgfältige Interessensabwägung erforderlich, weil davon die anderen im Haushalt lebenden Personen ebenfalls betroffen sind, insbesondere Kinder.

Nach dem Willen der Postulanten soll das Sozialhilfegesetz so revidiert werden, dass Sozialhilfebeziehende keine Motorfahrzeuge besitzen, mieten oder erwerben dürfen. Der Regierungsrat hält ein generelles Verbot für unverhältnismässig und damit rechtswidrig. Vielmehr ist die Situation im Einzelfall zu prüfen. So soll ein gelegentliches Mieten eines Motorfahrzeugs möglich sein (z.B. für den Transport von Waren bei einem Umzug). Der Besitz bzw. Erwerb eines Autos kann beispielsweise auch die Vermittelbarkeit in den Arbeitsmarkt verbessern, insbesondere im Niedriglohnbereich. Die Gründe der Forderung der Postulanten, weshalb ein Fahrzeug keiner Drittperson zum Gebrauch überlassen werden darf, sind nicht ersichtlich. Die Forderung, bei Zuwiderhandlung des Verbots habe eine Leistungskürzung um die Summe der errechneten Kosten des Motorfahrzeugs zu erfolgen, berücksichtigt die individuellen Unterstützungsbudgets nicht. Dies wäre insbesondere bei Familien problematisch, da auch Kinder davon betroffen wären. Diese Forderung wird vom Regierungsrat deshalb ebenfalls abgelehnt. Die von den Postulanten aufgeführten Ausnahmen entsprechen der gängigen Praxis.

Ein generelles Autoverbot für Sozialhilfebeziehende hält der Regierungsrat für unverhältnismässig und ist nicht im Einklang mit der Rechtssprechung. Dem Risiko eines ungerechtfertigten Sozialhilfebezugs oder Betrugs ist mit anderen Mitteln bzw. Kontrollsystemen zu begegnen.

Der Regierungsrat erachtet eine Einzelfallbeurteilung in Fragen des Besitzes und der Nutzung von Motorfahrzeugen als angemessen. Die Ursachen der finanziellen Bedürftigkeit sind vielfältig, die Unterstützung dauert unterschiedlich lang (manchmal nur einen Monat, oft weniger als ein Jahr), die Lebenssituation von Sozialhilfebeziehenden ist in familiärer, beruflicher und gesundheitlicher Hinsicht sowie auch altersmässig sehr verschieden und die Unterstützungsbudgets sind nicht identisch. Die Sozialhilfequote ist im Kanton Zug deutlich tiefer als im schweize-

rischen Durchschnitt. Insgesamt handelt es sich um eine kleine Zahl von Haushalten, welche bei einem länger dauernden Sozialhilfebezug nicht auf das Auto verzichtet. Der Regierungsrat hält die Möglichkeiten der geltenden Rechtsgrundlagen im Umgang mit dem Thema Auto für ausreichend.

## **8. Antrag**

Im Sinne der vorangehenden Überlegungen unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat folgenden Antrag:

Das Postulat betreffend Autos und Sozialhilfe vom 7. Juli 2011 sei nicht erheblich zu erklären und abzuschreiben.

Zug, 2. Oktober 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart